

Erklärung des EWR-Rates zum freien Personenverkehr die Gefahr einer übermässigen Zuwanderung von EWR-Ausländern gebannt. Das hat natürlich auch Auswirkungen auf die Nachfrage nach Grundstücken.

Reine Immobilieninvestitionen sind nach dem neuen Grundverkehrsgesetz praktisch nicht möglich. Auch diese Regelung ist angesichts der besonderen Situation Liechtensteins europarechtlich zulässig. Damit wird jede Spekulation ausgeschlossen.

8. UNBEGRÜNDETE BEDENKEN GEGEN DIE FUNKTIONSFÄHIGKEIT DES NEUEN ZOLLVERTRAGS

Bedenken gegen die Funktionsfähigkeit des im neuen Zollvertrag vorgesehenen *Marktüberwachungs- und Kontrollsystems* sind weder im Bundesrat, im Schweizer Parlament noch im EWR-Rat geäussert worden. Vor allem die Erklärung des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994, wonach die pragmatischen Lösungen das gute Funktionieren des EWR-Abkommens in keiner Weise beeinträchtigen, darf angesichts der langen Erfahrung der EU mit Assoziationsverträgen aller Art durchaus als *Richtigkeitsbescheinigung* aufgefasst werden.

V. KEINE ÜBERZEUGENDEN ALTERNATIVEN ZUM EWR

1. EIGENSTÄNDIGE ALTERNATIVEN DES FÜRSTENTUMS

1.1. Bilateralismus nach Schweizer Muster

Ob Liechtenstein nach einer Ablehnung des EWR sofort bilaterale Verhandlungen mit der EU führen könnte, darf bezweifelt werden. Die viel grössere Schweiz hat volle zwei Jahre auf die Eröffnung solcher Verhandlungen gewartet. Im übrigen ist der Bilateralismus der Schweiz auf Schadenbegrenzung gerichtet. *Die liechtensteinische Politik kann nicht darin bestehen, dass sich das Land zunächst - sehenden Auges - einen Schaden zufügt und anschliessend über Massnahmen zu seiner Begrenzung nachdenken will.*